



Natur- und Landschaftsschutz Rümlang

Verordnung vom 18. April 2017

Inhaltsverzeichnis

| | | Seite |
|---------|---|-------|
| Art. 1 | Schutzziel | 2 |
| Art. 2 | Schutzobjekte | 2 |
| Art. 3 | Schutzanordnungen | 2 |
| Art. 4 | Pflege und Unterhalt | 4 |
| Art. 5 | Abgeltung von Unterhalt und Pflegeaufwand | 4 |
| Art. 6 | Ausnahmeregelung | 5 |
| Art. 7 | Strafbestimmungen | 5 |
| Art. 8 | Inkrafttreten | 5 |
| Art. 9 | Rechtsmittel | 5 |
| Art. 10 | Publikation / Mitteilung | 5 |

Kommunale Naturschutzverordnung

Verordnung über den Schutz und die Pflege von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzobjekten von kommunaler Bedeutung gemäss § 203 PBG

Art. 1 Schutzziel

Die Schutzmassnahmen sollen die umfassende und ungeschmälerte Erhaltung der Schutzobjekte als prägende Landschaftselemente und Lebensräume für seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten gewährleisten.

Art. 2 Schutzobjekte

Die folgenden Objektarten werden unter Schutz gestellt:

- E Einzelbäume / Baumgruppen
- B Bäche
- H Hecken / Feldgehölze
- M Magerwiesen / Ruderalflächen
- F Feuchtstandorte
- N Nistplätze von Mehlschwalben und Mauerseglern

Die Lage sowie die Grenze der Schutzgebiete sind aus dem Übersichtsplan Massstab 1:5000 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist:

Art. 3 <u>Schutzanordnungen</u>

3.1 Einzelbäume und Baumgruppen (E), gemäss Liste im Anhang

Die geschützten Bäume sind zu erhalten und bei Absterben oder Zerstörung nach Möglichkeit durch eine ökologisch gleichwertige Baumart zu ersetzen. Das Fällen der Bäume ist bewilligungspflichtig. Als Entscheidungsgrundlage dient beispielsweise das Merkblatt "Einheimische und standortgerechte Gehölze in den kantonalen Weiler und Siedlungsrandzonen" des ALN, Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz.

Innerhalb der Bauzone kann der Gemeinderat den Ersatz der Bäume durch Neupflanzungen bewilligen, wenn ihr Standort die Grundstücksnutzung übermässig erschwert und auch nicht durch die Gewährung von Ausnahmen gemäss § 220 PBG sichergestellt werden kann.

3.2 Bäche, Hecken und Feldgehölze (B, H), gemäss Liste im Anhang

Bei den Bachgehölzen, Hecken und Feldgehölzen sind alle Tätigkeiten, Vorkehrungen und Einrichtungen verboten, welche die Schutzobjekte beeinträchtigen oder sonst wie das Schutzziel gefährden können.

Insbesondere sind auf der bestockten Fläche und auf einem allseitig angrenzenden schmalen Wiesenstreifen (Heckensaum) verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art
- das Beseitigen von Bäumen und Sträuchern
- das Ansiedeln von nicht einheimischen oder standortfremden Pflanzen und Bäumen
- das Verwenden von Düngern und Pflanzenbehandlungsmitteln gemäss Stoffverordnung, Anhang 4.3 und 4.5
- die Weidenutzung

3.3 Feuchtstandorte und Magerwiesen (F, M), gemäss Liste im Anhang

In den Feuchtstandorten und Magerwiesen sind alle Tätigkeiten, Vorkehrungen und Einrichtungen verboten, welche das Schutzziel gefährden, Pflanzen und Tiere beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens bzw. die anderen natürlichen Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- Geländeveränderungen ausgenommen im Rahmen der Pflegemassnahmen in den Kiesgruben und Ablagerungen aller Art
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern
- das Verwenden von Düngern und Pflanzenbehandlungsmitteln gemäss Stoffverordnung, Anhang 4.3 und 4.5
- die Weidenutzung
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen
- das Pflücken, Ausgraben und Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür
- das Laufen lassen von Hunden (Leinenzwang)
- das Betreten der Riedflächen in der Zeit vom 15. März bis 1. September

3.4 Nistplätze von Mehlschwalben und Mauerseglern (N), gemäss Liste im Anhang

Wie alle nicht jagdbaren Vogelarten sind alle Schwalben- und Seglerarten, ihre Eier und Jungen geschützt (Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986). Die Nester dürfen während der Brutzeit (Segler: Mai – August, Schwalben: April – September) nicht zerstört werden, auch nicht angefangene. Wer ihr Brutgeschäft stört, macht sich strafbar. Wenn Nester durch Renovationen in Gefahr sind, ist die Abteilung Hochbau und Planung der Gemeinde frühzeitig zu informieren.

Die Gemeinde bietet daraufhin sowohl die finanzielle Unterstützung als auch die Beratung durch Fachpersonen an, um Ersatzmassnahmen oder temporäre Übergangsnester zu organisieren.

Art. 4 Pflege und Unterhalt

Die Schutzobjekte sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Pflegeund Unterhaltsarbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziff. 3 ausgenommen.

- Der Gemeinderat legt in Absprache mit den betroffenen Grundeigentümern fest, mit welchen Ersatzplanzungen absterbende Schutzobjekte zu ersetzen sind oder ob die Objekte gegebenenfalls aus dem Inventar entlassen werden können. Die Kosten für die angeordneten Ersatzplanzen werden durch die Gemeinde übernommen.
- Die Riedwiesen sind in der Regel jährlich (mindestens jedoch alle 2 Jahre) nach dem 1. September zu mähen. Die Streue ist wegzuführen. Die Gräben sind zu unterhalten.
- Die Trockenstandorte sind ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen.
- Die Bachgehölze und Hecken sind durch selektiven und abschnittweisen Rückschnitt zu verjüngen.
- Bachufer sind ab 15. Juli zu mähen. Ca. 1/3 der Fläche muss jeweils stehengelassen werden.
- Bei allen Objekten gilt: Problempflanzen wie Ackerkratzdisteln, Blacken, Goldruten, Japanknöterich, Drüsiges Springkraut, Robinien, Ambrosia usw. sind zu bekämpfen.

Art. 5 Abgeltung von Unterhalt und Pflegeaufwand

Übersteigt der Unterhalt und der Pflegeaufwand die Erträge (Streue, Holz und die Beitragszahlungen von Bund und Kanton), ist der Mehraufwand durch die Gemeinde einvernehmlich mit dem Grundeigentümer abzugelten, oder diese übernimmt den Unterhalt mit Zustimmung des Grundeigentümers.

Ist der Grundeigentümer nicht in der Lage, die Unterhaltsarbeiten auszuführen, so hat er die Gemeinde zu benachrichtigen. Die Entschädigungsansätze für Maschinen und Geräte richten sich nach den Ansätzen der ART (Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon), der Stundenlohn nach dem Ansatz der Richtlinien des Gemeinderates.

Art. 6 Ausnahmeregelung

Wenn besondere Verhältnisse - insbesondere das wissenschaftliche Interesse - es erfordern, kann der Gemeinderat unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Art. 7 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden gestützt auf § 340 PBG geahndet. Gemäss § 341 PBG ist der frühere Zustand wiederherzustellen.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Art. 9 Rechtsmittel

Gegen diese Verordnung kann innert 30 Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verordnung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Art. 10 Publikation / Mitteilung

Diese Verordnung wird im Amtsblatt des Kantons Zürich und im Rümlanger publiziert. Die Mitteilung erfolgt an die von den Schutzmassnahmen betroffenen Grundeigentümer unter Planbeilage und an die Baudirektion des Kantons Zürich.

Rümlang, 2. November 2019

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Der Schreiber:

Peter Meier-Neves G. Ciroli